



Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabsperzung zur Fahrbahn
 – durch doppelseitige Leitbaken
 – bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperzung
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
 – doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
 – bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen ***): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
 [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

***) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen ***)

****) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Zeppelin Rental GmbH
 Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin
 Wohlrabedamm 26, 13629 Berlin
 Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400
 bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH
 Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung